



Bebauungsplan „Windpark Spreiter Feld Ost“

Stadt Rockenhausen

Abwägungsvorschläge
zu den Stellungnahmen
aus der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB

Stadt Rockenhausen

Bearbeitung:

L.A.U.B. - Ingenieurgesellschaft mbH

Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.:0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Kaiserslautern den 18.08.2022

1 Vorbemerkungen

Die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** (TÖB) nach § 4 Abs.1 BauGB zum Bebauungsplan „Windpark Spreiter Feld Ost“ der Stadt Rockenhausen fand mit Schreiben vom 23.03.2022 mit Fristsetzung bis 06.05.2022 statt. Insgesamt wurden 58 Behörden und sonstige TÖB beteiligt, sowie 4 Nachbargemeinden. 31 antworteten.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB fand im Rahmen einer **öffentlichen Auslegung** im Zeitraum 28.03.2022 bis einschließlich 06.05.2022 statt.

Die nachfolgende Übersicht enthält eine tabellarische Zusammenstellung der in den Stellungnahmen enthaltenen Hinweise, Anregungen und Bedenken. Es sind nur die Stellungnahmen zusammengestellt, in denen konkrete Bedenken, Hinweise oder Einwendungen enthalten sind.

Dazu gehören insgesamt **16 Antworten** von Trägern öffentlicher Belange. 2 davon (untere Wasserbehörde und Pollichia) schließen sich Stellungnahmen anderer Stellen an und sind nachfolgend daher zusammen mit diesen aufgeführt und behandelt.

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 (Mail v. 24.03.2022 mit Schreiben v. 6.9.2022)
2. Deutsche Telekom AG TINISüdwest PTI 12 (Schreiben vom 23.03.2022)
3. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz (Mail vom 30.03.2022)
4. Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Archäologie (Schreiben v. 28.03.2022)
5. Generaldirektion Kulturelles Erbe Direkt. Landesarchäologie-Erdgeschichte (Mail v. 23.03.2022)
6. Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Landesplanungsbehörde (Schreiben v. 12.05.2022)
7. Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Naturschutzbehörde (Schreiben v. 03.05.2022)
8. Landesamt für Denkmalpflege Allgemeine Denkmalpflege (Mail v. 29.03.2022)
9. Landesamt für Geologie und Bergbau RLP (Fax. V. 11.05.2022)
10. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (Schreiben v. 19.04.2022)
11. Planungsgemeinschaft Westpfalz (Mail v. 05.05.2022)
12. SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (Schreiben v. 05.05.2022)
Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Wasserbehörde (Schreiben v. 16.05.2022 schließt sich der Stellungnahme der SGD Süd an)
13. GNOR (Schreiben v. 20.04.2022)
Pollichia Kreisgruppe Donnersbergkreis, Kirchheimbolanden (Schreiben v. 06.05.2022 mit Verweis auf GNOR)
14. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landes Aktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz eV (Schreiben v. 05.05.2022)

Gemäß eingegangener Stellungnahme mit von ihnen betriebenen Anlagen nicht betroffen bzw. ohne Einwände sind

1. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Außenstelle Schulaufsicht, Neustadt a.d.W. (Mail v. 07.04.2022)
2. Amprion GmbH (Mail v. 31.03.2022)
3. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (Mail v. 06.04.2022)
4. Forstamt Donnersberg (Schreiben v. 27.04.2022)
5. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH&CO.KG RheinlandPfalz/Saarland (Mail v. 03.05.2022)
6. Kreisverwaltung Donnersbergkreis Gesundheitsamt (Mail v. 21.04.2022)
7. Landesbetrieb Mobilität, Worms (Schreiben v. 05.05.2022)
8. Pfalz Gas GmbH (Mail v. 23.03.2022)
9. Pfalzerwerke AG (Mail v. 02.05.2022)
10. Polizeiinspektion Rockenhausen (Mail v. 07.04.2022)
11. Verbandsgemeinde Werke Rockenhausen (Schreiben v. 28.03.2022)
12. Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz (Mail v. 30.03.2022)
13. Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz (Schreiben v. 01.04.2022)
14. Ortsgemeinde Imsweiler (Schreiben VG Nordpfälzer Land v. 16.02.2022)

Keine Antwort ging von folgenden Beteiligten ein:

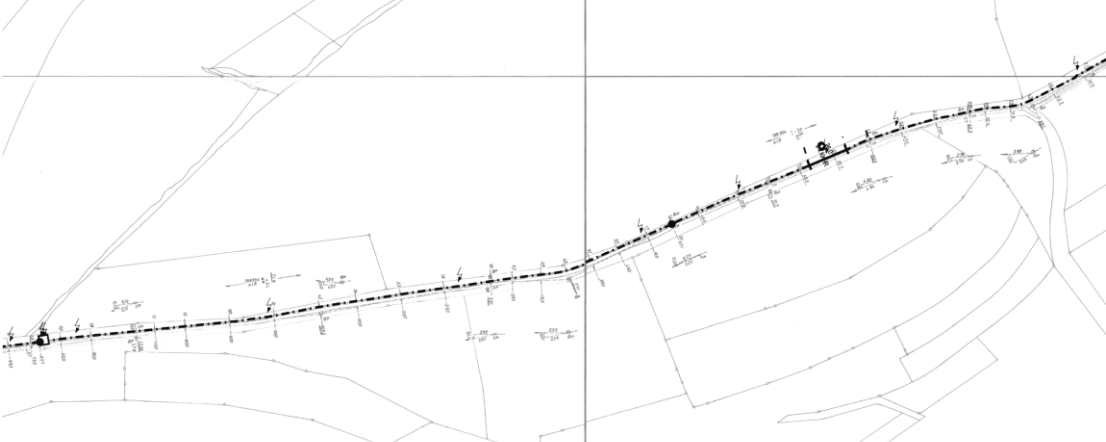
1. Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rockenhausen
2. Bundesamt für Immobilienaufgaben, Verwaltungsaufgaben Düsseldorf
3. Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH
4. Deutscher Wetterdienst
5. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Betriebsverwaltung Süd
6. Handwerkskammer der Pfalz
7. Industrie- und Handelskammer
8. Katholisches Pfarramt Rockenhausen
9. Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Denkmalpflegebehörde
10. Kreisverwaltung Donnersbergkreis Referat Abfallentsorgung
11. Kreisverwaltung Donnersbergkreis Straßenverkehrsabteilung
12. Kreisverwaltung Donnersbergkreis Kreisjugendamt
13. Kreisverwaltung Donnersbergkreis Donnersberg-TouristikVerband
14. Kreisverwaltung Donnersbergkreis Brandschutz
15. Landesbetrieb Mobilität Fachgruppe Luftverkehr
16. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Kaiserslautern
17. Protestantisches Pfarramt Rockenhausen

18. SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht
19. Verkehrsverbund RheinNeckar Geschäftsstelle Westpfalz
20. Westnetz GmbH
21. Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd
22. BUND Geschäftsstelle, Mainz
23. Landesfischerreiverband Rheinland-Pfalz e.V.
24. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz
25. NaturFreunde Landesverband RLP
26. Naturschutzbund Deutschland Landesverband RLP, Mainz
27. Pfälzerwaldverein Geschäftsstelle des Vorstandes, Neustadt a.d.W
28. Ortsgemeinde Gundersweiler
29. Ortsgemeinde Reichsthal
30. Ortsgemeinde Dörrmoschel

2 Zusammenstellung der Stellungnahmen mit konkreten Hinweisen sowie Einwendungen mit für den bebauungsplan wesentlichen Abwägungsaspekten mit Erläuterungen und Empfehlungen zur Abwägung

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 (Mail v. 24.03.2022 mit Schreiben v. 6.9.2021)	
<p>Mit Mail vom 24.03.2022 ging ohne weitere Kommentierung als Anlage ein Schreiben ein, das offenbar im Zuge des laufenden Anlagengenehmigungsverfahrens an die Kreisverwaltung geschickt wurde.</p> <p>„bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen aus flugsicherungstechnischer (S 18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht seitens der Bundeswehr keine Bedenken bei o.a. Vorhaben.</p> <p>Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. S 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.</p> <p>Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat diesbezüglich bereits wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Gem. §14 LuftVG bestehen keine Einwände</p> <p>Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.</p> <p>Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:</p> <p>„Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra 1.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-241-21-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es ist davon auszugehen, dass damit auch gegen den Bebauungsplan keine Bedenken bestehen.</p> <p>Das Schreiben bezieht sich ausdrücklich auf die Anlagengenehmigung und wird dort ggf. als Auflage aufgenommen. Eine diesbezügliche Festsetzung im Bebauungsplan ist weder sinnvoll noch notwendig.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder Standortkoordinaten wird um erneute Beteiligung gebeten.</p> <p>Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides unter Angabe meines Zeichens zu übersenden.“</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.</p> <p>Die vorgelegte Stellungnahme bezieht sich auf die Anlagengenehmigung. Ob und in welcher Form die Aufnahme der genannten Textpassage in den Genehmigungsbescheid erfolgt, ist Sache der zuständigen Genehmigungsbehörde und nicht des Bebauungsplans. Auf eine Übernahme in den Bebauungsplan wird daher verzichtet.</p>
<p>2. Deutsche Telekom AG TINISüdwest PTI 12 (Schreiben vom 23.03.2022)</p>	
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. S 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alte Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist.</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
 <p>Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentrale Planauskunft Südwest, Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. , E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Weiterhin weisen wir daraufhin, dass sich Auskünfte über Richtfunkstrecken einholen sind. Als zentrale Adresse empfehlen wir die Kontaktdaten zum Thema RiFu Trassenschutz (Beteiligung Träger öffentlicher Belange):</p> <p>Telekom BekA Trassenschutz Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth E-Mail: richtfunk-trassenauskunft-dtt-gmbh@telekom.de</p>	<p>Der Anforderung wird mit dem festgesetzten Standort genügt. Die Leitung verläuft im bestehenden Weg. Der Abstand zur geplanten Anlage beträgt deutlich mehr als 15 m.</p> <p>Die genannte Adresse wurde in der frühzeitigen Beteiligung nicht berücksichtigt. Sie wird in die Liste für die TOB Beteiligung mit aufgenommen. Eine mögliche Betroffenheit von Richtfunkstrecken wurde aber auch bereits vom Vorhabenträger im Vorfeld geprüft. Danach ergaben sich keine Hinweise auf mögliche Betroffenheiten.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine solche Betroffenheit ist derzeit nicht erkennbar.</p> <p>Der geforderte Abstand wird eingehalten. Es sind keine Anpassungen oder Ergänzungen des Plankonzeptes erforderlich.</p> <p>Im Bebauungsplan wird als Information für die Anlagenplanung zur Sicherheit ein Hinweis auf die Leitung ergänzt.</p>
<p>3. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz (Mail vom 30.03.2022)</p>	
<p>grundsätzlich stehen wir der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen positiv gegenüber. Dabei ist im Falle von Windenergieanlagen aus agrarstruktureller Sicht allerdings entscheidend, wo genau diese platziert, wie erschlossen und wie naturschutzrechtlich kompensiert werden sollen.</p> <p>Wichtig ist, dass die Windenergieanlagen auch nach agrarstrukturellen Gesichtspunkten geplant werden, d.h. möglichst in einer Ecke oder zumindest am Ende einer Gewanne entlang von vorhandenen Wirtschaftswegen und nicht mitten in einem zusammenhängenden Ackerbereich, wo sie als Bewirtschaftungshindernis wirken und die landwirtschaftliche Nutzung erheblich stören.</p> <p>Am allerbesten sind Standorte im Wald.</p> <p>Die nun neu geplante WEA in der Gemarkung Dörnbach hingegen soll offensichtlich mitten in zusammenhängend bewirtschaftungsfähigen Ackerbereichen errichtet werden. Es entstünde dort ein gigantisches Bewirtschaftungshindernis, das die durchgehende Bewirtschaftungsmöglichkeit zumindest erheblich erschwert, wenn nicht sogar dauerhaft zerstört.</p> <p>Dieser Standort ist daher aus agrarstruktureller Sicht ungünstig. Wir bitten deshalb um Verschiebung entsprechend der oben genannten Kriterien an das östliche Ende des Flurstücks Nr. 1564.</p>	<p>Die geplante Anlage liegt nicht mitten in sondern am Nordrand der Ackerflächen. Unbestritten wird sie die Bewirtschaftung insofern erschweren, als östlich der Anlage die Schlaglänge in dem dort relativ schmalen Ackerstreifen von derzeit etwa 320 m auf ca. 150 m verkürzt wird. Die westlich anschließenden, ungleich größeren Ackerflächen sind nur am Rand berührt. Ein „gigantisches Bewirtschaftungshindernis“ wird dadurch nicht entstehen.</p> <p>Eine Verschiebung innerhalb des Grundstücks Nr. 1564 ist prinzipiell möglich. In diesem Fall würden insgesamt größere zusammenhän-</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Art, Umfang und Lage der naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen sind im jetzigen, sehr frühen Planungsstadium wohl noch unklar bzw. nicht veröffentlicht. Diese sind für uns jedoch wichtig, da sie leider ebenfalls oft ohne Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange geplant werden.</p> <p>Wir bitten daher um erneute Beteiligung, sobald hierüber Klarheit herrscht.</p>	<p>gend befahrbare Ackerflächen verbleiben. Damit verbunden wäre allerdings eine entsprechend längere Zufahrt. Diese müsste entweder entlang des bestehenden, aber von beiden Seiten von Gehölzen und Wald eingegengten Wegs geführt werden, oder südlich parallel dazu über die Ackerflächen.</p> <p>Eingriffe in die Gehölze im Zusammenhang mit dem Ausbau der Zuwegung werden bereits in der jetzigen Planung in mehreren Stellungnahmen kritisch gesehen. Sie können dort sehr weitgehend minimiert werden, so dass diese Bedenken ausgeräumt werden können. Der betreffende Abschnitt würde aber unvermeidlich noch deutlich stärkere Eingriffe erfordern, um Wegebreite und Lichtraumprofil herzustellen, da auf beiden Seiten des Weges Gehölze bestehen.</p> <p>Eine alternative Wegführung entlang der Ackerflächen südlich des bestehenden Wegs wäre mit zusätzlicher Flächeninanspruchnahme in einer Größenordnung von mindestens etwa 1.000 m² verbunden (250 m Weglänge bei 4 m Breite zuzüglich Bankette, Böschungen etc.). Insgesamt stellt der gewählte Standort einen Kompromiss dar, der Art und Umfang der entstehenden Eingriffe und Einschränkung der Bewirtschaftung in ein möglichst ausgewogenes Verhältnis bringt.</p> <p>Art Umfang und Lage der Ausgleichsmaßnahmen werden noch ergänzt und konkret festgelegt bzw. zugeordnet. Ein entsprechendes Konzept liegt vor und wurde in den Entwurf eingearbeitet. Eine erneute Beteiligung ist im weiteren Planungsverfahren vorgesehen und vom Baugesetzbuch auch so vorgeschrieben.</p> <p>Eine Verschiebung des Standortes wird in Abwägung aller Belange aus den oben genannten Gründen verworfen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4. Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Archäologie (Schreiben v. 28.03.2022)	
<p>in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.</p> <p>Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Folgenden handelt sich um einen Standard Textbaustein, wie er praktisch für alle Vorhaben im Außenbereich in die Stellungnahmen der GDKE aufgenommen wird. Er weist auf die einschlägigen Meldepflichten hin, falls bei den Arbeiten unerwartet doch bisher unbekannte Funde zutage treten sollten.</p> <p>Er wird als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen. Eine Festsetzung ist weder sinnvoll noch notwendig, da sie aus geltenden gesetzlichen Regelungen auch unabhängig von einem Bebauungsplan resultieren. Konsequenzen für die Planung ergeben sich daraus nicht.</p>

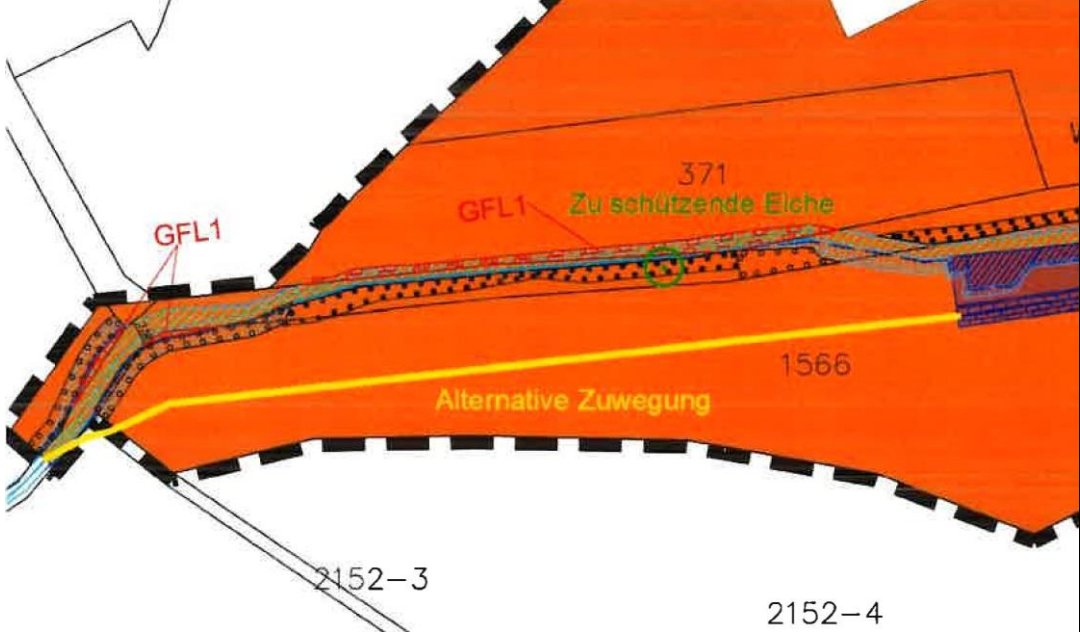
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	<p>Die aufgeführten Auflagen werden als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen</p>
<p>5. Generaldirektion Kulturelles Erbe Direkt. Landesarchäologie-Erdgeschichte (Mail v. 23.03.2022)</p>	
<p>wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Abt. Erdgeschichte wird folgendes festgestellt und beauftragt:</p> <p>Im Vorhabensgebiet sind fossilführende Schichten (Perm, Rotliegend, 297 Millionen Jahre alt) bekannt. Daher wird folgendes beauftragt:</p> <p>Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist uns rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit die Vorplanung zur Dokumentation und Bergung der geologischen und paläontologischen Befunde und Funde anlaufen kann. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Rahmen unserer Aufgaben im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen.</p> <p>Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1 , 56077 Koblenz, 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdke.rtp.de</p> <p>Sollten Baugrunderkundigungen durchgeführt werden, bitten wir um Zugang zu den Ergebnissen bzw. den Bohrkernen, um unsere notwendigen Planungen zu verfeinern.</p> <p>Die finanzielle Beteiligung des Bauträgers richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3) und der zugehörigen VV und ist deutlich im Vorfeld mit uns zu regeln.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine unmittelbaren Konsequenzen für das Vorhaben. Sollten Fossilienfunde zu Tage treten kann deren Bergung in begrenztem Umfang Auswirkungen auf den Bauablauf haben, es ist aber nicht zu erwarten, dass dies dem Vorhaben grundsätzlich im Wege steht.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen. Eine Festsetzung von Meldepflichten im Bebauungsplan ist nicht möglich. Ob und in welcher Weise entsprechende Auflagen im Zuge der Anlagengenehmigung erfolgen, bleibt dem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz überlassen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Abt. Erdgeschichte.</p> <p>Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p>Die aufgeführten Auflagen werden als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen</p>
<p>6. Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Landesplanungsbehörde (Schreiben v. 12.05.2022)</p>	
<p>Es werden folgende Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die textlichen Festsetzungen müssen noch ergänzt werden. Die Versiegelung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. • An das Plangebiet grenzen ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund und Vorranggebiete Landwirtschaft an. Es ist sicherzustellen, dass die Gebiete in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Die Thematik ist im Umweltbericht abzuarbeiten. • Der Umweltbericht ist noch zu erstellen. Die erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind noch festzusetzen. • Die Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB für die externen Ausgleichs- und Ersatzflächen muss sichergestellt sein durch Eintrag in die Planurkunde und Aufnahme in die textlichen Festsetzungen. • Die notwendigen städtebaulichen Verträge nach §11 BauGB müssen rechtzeitig vor Satzungsbeschluss vorgelegt werden. • Die textlichen Festsetzungen, die ausgefüllten Verfahrensvermerke und die Rechtsgrundlagen sind spätestens nach Satzungsbeschluss auf der Planurkunde zu ergänzen. 	<p>Die Textfestsetzungen werden im weiteren Planungsverfahren noch ergänzt. Ein Entwurf dazu liegt vor.</p> <p>Die angesprochenen Gebiete liegen am Rand des Geltungsbereichs (Biotopverbund) bzw. im Bereich des bestehenden, für die Zufahrt genutzten Wegs. Sie sind durch das Vorhaben nicht oder nicht erheblich betroffen. Dies wird im Umweltbericht noch genauer erläutert und begründet.</p> <p>Ein Umweltbericht nach Vorgabe des Baugesetzbuches wird erstellt. Ein Entwurf dazu liegt vor.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen und Zuordnungsfestsetzungen werden in den Entwurf zur Beteiligung nach §§ 3 und 4 Abs.2 BauGB aufgenommen</p> <p>Die städtebaulichen Verträge werden bis zum Satzungsbeschluss erarbeitet und abgestimmt.</p> <p>Es handelt sich um einen rein redaktionellen Hinweis. Gemeint ist offenbar, dass die genannten Inhalte in die Planzeichnung mit aufgenommen werden. Das ist nicht verpflichtend und führt zu deutlich</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Redaktionelle Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">• Im Bebauungsplan sind die Mindestabstände zur Wohnbebauung bzw. zu den nächstgelegenen Ortschaften noch nachzuweisen durch eine Übersichtskarte mit Vermaßung der Abstände.• Der Bebauungsplan „Spreiter Feld“ der Gemeinde Imsweiler, auf den an mehreren Stellen verwiesen wird, ist nicht rechtskräftig.	<p>schwerer handhabbaren Planformaten, insbesondere wenn auch noch diverse Hinweise und Zuordnungsfestsetzungen enthalten sind.</p> <p>Eine entsprechende Übersicht wird den Unterlagen beigefügt. Die Abstände wurden im Vorfeld geprüft. Die nächstgelegenen Wohngebäude sogar des im Norden liegenden Aussiedlerhofs liegen deutlich mehr als 1.100 m entfernt.</p> <p>Ein Hinweis, dass der Bebauungsplan keine Rechtskraft hat, wird ergänzt. Für den Bebauungsplan Windpark Spreiter Feld Ost hat das aber keine Konsequenzen. Die dort genehmigten und bestehenden Anlagen sind berücksichtigt und der dortige Bebauungsplan macht keine Vorgaben, die wesentliche Voraussetzung für die Errichtung der geplanten Anlage sind.</p> <p>Die Unterlagen werden in der in der Stellungnahme geforderten Weise zum Entwurf für die Beteiligung nach §§ 3 und 4 Abs.2 BauGB ergänzt. Textfestsetzungen und Hinweise bleiben aber redaktionell eigenständig.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7. Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Naturschutzbehörde (Schreiben v. 03.05.2022)	
<p>mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Windpark Spreiter Feld Ost" soll die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für das Vorhaben der ABO Wind AG geschaffen werden, auf dem Fl.St. Nr. 1564 in der Gemarkung Dörnbach im Anschluss an den bestehenden Windpark "Spreiter Feld" (3 WEA) eine weitere Windkraftanlage zu errichten.</p> <p>Die damit verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt werden detailliert im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Verfahrens erarbeitet und sollen — angepasst an die Bebauungsplanebene — in den Bebauungsplan übernommen werden.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde hatte zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bereits eine erste Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Nachfolgend werden die Punkte aufgeführt, die auch im Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden sollten.</p> <p><u>Inhaltliche Anmerkungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sondergebiet Windenergie <p>Innerhalb der dargestellten SO-Fläche sind verschiedene Biotoptypen enthalten, die eine unterschiedliche ökologische Wertigkeit haben (siehe Anhang Nr. 3).</p> <p>Hier sind über die Darstellung zum Erhalt des Böschungsbewuchses hinaus zusätzliche Aussagen erforderlich, damit innerhalb des SO-Gebietes zukünftig keine wertmindernden Eingriffe insbesondere in die Wiesen oder den Waldbestand zulässig ist. Dies kann z.B. durch eine differenzierte Bilanzierung mit Gegenüberstellung aller im Geltungsbereich vorhandenen Biotoptypen in Bestand und Planung erfolgen.</p>	<p>Die Bewertung der Biotoptypen wird in den Unterlagen noch ergänzt.</p> <p>Der angesprochene Gehölzstreifen ist eben wegen seiner Bedeutung im Entwurf der Planzeichnung – soweit keine Eingriffe zwingend erforderlich sind – als zu erhalten festgesetzt. Insofern ist dieser Einwand auch bereits berücksichtigt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none">• Geplante Zuwegung: Wenngleich der Bebauungsplan die Zuwegung nicht direkt ausweist, enthält er durch die Darstellung von Böschungserhalt bzw. Flächenwiederbegrünung Hinweise zum geplanten Verlauf der Zuwegung über den vorhandenen Weg "Eselsteig". Unter der Berücksichtigung der beim Bau der Zuwegung entstehenden Eingriffe und Gefährdungen:<ul style="list-style-type: none">— Böschungsabtrag für Wegeaufweitungen und Herstellung einer Rampe in der vorhandenen Böschung— Verlust von wertvollen landschaftsprägenden Feldgehölzen sowie Gefährdung markanter Einzelbäume— Zerstörung eines Drainage-Auslaufs— erforderliche Umsiedlung von zwei Ameisennestern— Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern zur Herstellung benötigter Lichtraumprofilewird anstelle der geplanten Zuwegung über den Eselsteig eine (möglichst auch nur temporär nutzbare) Zuwegung über die Wegeparzelle Nr. 2152/3 und die (ohnein in die Maßnahme involvierte) Ackerparzelle Nr. 1566 vorgeschlagen (siehe Anlage Nr. 2).	<p>Die zu erwartenden Eingriffe und daraus resultierende Maßnahmen werden im Bebauungsplan noch differenzierter dargestellt und soweit sinnvoll und geboten durch Festsetzungen ergänzt.</p> <p>Wie bereits erwähnt ist der Erhalt des Gehölzstreifens mit Ausnahme der unvermeidlich zur Herstellung und Sicherung der Zufahrt benötigten Teilabschnitte auch bereits im vorliegenden Entwurf vorgesehen. Er ist in der aktuellen Entwurfsfassung gemäß aktuellem Planungsstand noch etwas angepasst.</p> <p>Dazu gilt das bereits zu Stellungnahme Nr.3 (DLR) Gesagte entsprechend.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
 <p>Somit werden erhebliche Eingriffe in wertvolle Gehölz- und Habitatsstrukturen vermieden, die vor Ort auch nicht wieder hergestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sonstiges <ul style="list-style-type: none"> — Innerhalb der Darstellung des zu schützenden Böschungsbewuchses befindet sich eine markante Eiche (siehe Anlage Nr. 1), die aufgrund ihrer Entwicklung im Freistand einen Kronendurchmesser entwickelt hat, der über die Breite der dargestellten Schutzzone hinausgeht. 	<p>Der betroffene Baum wird über die Darstellung des Streifens hinaus auch noch einmal gesondert als Einzelbaum als zu erhalten festgesetzt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
 <p>Daher ist für die Eiche mit einer gesonderten Darstellung als zu erhaltender Baum (siehe Anlage Nr. 2) sicherzustellen, dass der Kronen-, Stamm- und Wurzelschutz insbesondere während der Bauzeit gemäß einschlägigen Richtlinien (DIN 18920 und RAS-LP 4) gewährleistet wird.</p> <ul style="list-style-type: none">— Für den Verlust an landschaftsbildprägenden / landschaftsgliedernden Gehölzen sollten auch am Eingriffsort bzw. im Wirkungsbereich des Eingriffs Ausgleichspflanzungen vorgesehen werden.— Für die Ermittlung des Eingriffsumfangs und des Ausgleichbedarfs ist das "Standardisierte Bewertungsverfahren gemäß S 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung — LKompVO)" anzuwenden. <p><u>Redaktionelle Anmerkungen</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Textliche Würdigung des Gehölzbestandes entlang des Hohlweges <p>In der "Vorhabensbeschreibung" heißt es unter "5.1.5 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Biotope":</p>	<p>Das Maßnahmenkonzept wurde in dieser Hinsicht noch weiter konkretisiert.</p> <p>Die Berechnung ist in der vorgegebenen Weise durchgeführt.</p> <p>Siehe oben. Die Wertigkeit ist in der Beschreibung nicht gesondert hervorgehoben, wurde aber in der Planung bereits durch die vorge-sehene Festsetzung zum Erhalt berücksichtigt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Direkt betroffen sind in erster Linie Ackerflächen, in geringerem Umfang Grünland und Gehölze auf einer Böschung und in einem Randstreifen entlang des Zufahrtswegs. Es handelt sich um relativ artenarme Grünlandbestände, die nicht als geschützt nach § 15 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG eingestuft werden.</p> <p>Auf den deutlich höheren Wert der ebenfalls entfallenden Gehölze (siehe Biotopliste im Anhang Nr. 3 und Bestands- und Konfliktplan des vorliegenden Fachbeitrags Naturschutz zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren) wird nicht hingewiesen.</p> <p>Dies ist im weiteren Verfahren (Begründung zum BP) zu ergänzen, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffes in diese wertvollen Hohlweg-Gehölzbestände und die zu erwartenden (und vor Ort nicht ausgeglichenen) Verluste, die durch eine Verlegung der Zufahrt und Beschränkung auf einen temporären Ausbau vermeidbar sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Flächenbestimmung im B-Plan <p>In der Planzeichnung wird der nördliche Teil des Flurstücks Nr. 370 als leere Fläche dargestellt. Hier die Planaussage zu ergänzen, da ansonsten nicht nachvollziehbar ist, warum dieser Bereich in den Geltungsbereich aufgenommen wurde.</p> <p><u>Behandlung im Fachbeirat Naturschutz:</u></p> <p>Der Fachbeirat hat den Bebauungsplan auf seiner Sitzung am 06.04.2022 behandelt.</p> <p>Der Standort der WEA wird aufgrund der Waldrandnähe und aufgrund des bedeutenden Fledermausvorkommens kritisch gesehen. Es wird gefordert, dass im Rahmen der Planung die Standortwahl und der Ausschluss möglicher Alternativen begründet wird.</p>	<p>Nachdem sich bei der weiteren Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahmen gezeigt hat, dass die angesprochenen Flächen auch für Ausgleichsmaßnahmen nicht benötigt werden, wird der Geltungsbereich auf die als Sondergebiet festgesetzten Flächen reduziert.</p> <p>Eine Standortverschiebung, die größere Abstände zum Waldrand einhält ist nicht möglich, da sowohl im Norden wie im Süden Waldflächen liegen und der Offenlandstreifen mit nicht einmal 100 m Breite schmaler ist als der Rotordurchmesser. Insgesamt ist für den nördlichen Teil die Funktion als Leitstruktur belegt und speziell im Fachgutachten Fledermäuse berücksichtigt, auch ein „Abzweig“ nach Süden ist aber durchaus plausibel. Eine grundsätzliche Beeinträchtigung wird aufgrund der Anlagenhöhe nicht erwartet, ungeachtet dessen werden ggf. bestehende Restrisiken aber durch ein Monitoring geprüft und nach Bedarf Anlagenabschaltungen vorgesehen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Im Fachbeirat besteht außerdem die Forderung nach Verlegung der Zuwegung auf den Acker, da der Hohlweg als Leitstruktur für Fledermäuse dient und ein dauerhafter befestigter Weg nicht für erforderlich erachtet wird; es genügt eine behelfsmäßig angelegte, temporäre Baustellenzufahrt.</p> <p>Somit müssten auch keine Ackerflächen zerschnitten werden, was seitens der Landwirtschaft als Gegenargument angeführt wird.</p>	<p>Die Zufahrt zu der Anlage muss aus Sicherheitsgründen, wie auch zur Wartung dauerhaft, ohne zeitlichen Vorlauf und auch bei ungünstiger Witterung und ohne lange Vorlauf- und Vorbereitungszeiten erreichbar sein. Ein nur temporär verfügbarer Weg reicht dazu nicht aus. Wie der dauerhaft vorgehaltene Kranstellplatz verdeutlicht, umfasst dies nicht nur die Zufahrt mit kleineren Fahrzeugen oder eine fußläufige Erreichbarkeit für Wartungspersonal sondern auch umfangreichere Arbeiten. Um die dauerhaften Eingriffe zu minimieren wird die Zufahrt soweit ausgebaut, dass sie für Standardfahrzeuge nutzbar ist (4 m Breite mit Aufweitung auf 7,5 m in Kurven). Für Sondertransporte mit größeren Dimensionen, wird bei Bedarf eine temporäre Zufahrt durch Plattenwege hergestellt.</p> <p>Die Unterlagen wurden in der in der Stellungnahme geforderten Weise zum Entwurf für die Beteiligung nach §§ 3 und 4 Abs.2 BauGB ergänzt und ausgearbeitet.</p> <p>Der Geltungsbereich wird auf die als Sondergebiet festgesetzten Flächen reduziert.</p> <p>Einer Verlegung des Standortes oder der Zuwegung wird aus den genannten Gründen nicht zugestimmt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
8. Landesamt für Denkmalpflege Allgemeine Denkmalpflege (Mail v. 29.03.2022)	
<p>Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. S 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. 5 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.</p> <p>Zwar können Windenergieanlagen prinzipiell Kulturdenkmäler in ihrem Erscheinungsbild negativ beeinträchtigen; aufgrund der Vorbelastung in der Region durch bereits bestehende Windenergieanlagen sowie aufgrund der Tallage der meisten Siedlungen stellen wir etwaige Bedenken im vorliegenden Fall zurück.</p> <p>Hinsichtlich des in diesem Landesteil häufig auftretenden Strecken- und Flächendenkmals „Westwalls“ sind den uns vorliegenden Informationen zufolge ebenfalls keine Bedenken zu erheben. Da jedoch nicht alle Anlagen des Denkmals vollständig erfasst sind, ist deshalb bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen bzw. deren Überreste und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Diese bzw. Hinweise auf solche oder entsprechende Funde sind unmittelbar der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Direktion Landesdenkmalpflege zur Erfassung zu melden, die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen, die Gegenstände sind sorgfältig gegen Verlust zu sichern und der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Konsequenzen für die Planung ergeben sich daraus nicht.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9. Landesamt für Geologie und Bergbau RLP (Fax. V. 11.05.2022)	
<p>aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Windpark Spreiter Feld Ost" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Wir empfehlen für die Errichtung von Windenergieanlagen die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.</p> <p>Boden und Baugrund</p> <p>— allgemein;</p> <p>Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton- und Siltsteinen und vereinzelt Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.</p> <p>Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfehlen wir dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B, DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und 2 sind zu beachten.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erstellung von Baugrundgutachten ist im Zuge der Anlagenplanung üblich und vorgesehen.</p> <p>Es handelt sich um allgemeine Hinweise zu einschlägigen Regelwerken. Sie werden bei der Anlagenplanung bzw. Durchführung der Erdarbeiten berücksichtigt.</p> <p>Eine diesbezügliche Festsetzung im Bebauungsplan ist weder rechtlich möglich noch sinnvoll, es wird aber ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

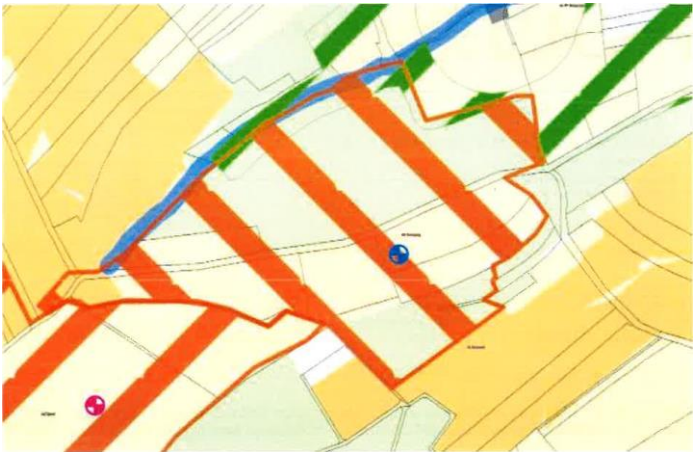
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Landeserdbebendienst:</u></p> <p>Der Windpark Spreiter Feld Ost weist eine Entfernung von ca. 9,7 km zur Erdbebenstation Imsbach (Kürzel IMS) auf.</p> <p>Die Kenntnis der Beeinträchtigung von seismischen Messstationen durch Windenergieanlagen (WEA) hat sich erst mit der zunehmenden Zahl von WEA in den letzten Jahren ergeben. Dies wurde auch in den älteren Stellungnahmen zum o.g. Windpark 2015 und 2017 seitens des LGB genannt. Aufgrund der mittlerweile bundesweit gemachten sowie eigenen Erfahrungen ergeben sich in Abhängigkeit des Abstands zu den Messstationen folgende Schutzradien:</p> <ul style="list-style-type: none">- Abstand Messstation zu WEA < 3 km: Ausschlussbereich- Abstand Messstation zu WEA 3 bis 5 km: Einzelfallprüfung- Abstand Messstation zu WEA > 5 km: in der Regel keine Beeinträchtigung bei kurzperiodischen Stationen <p>Allerdings gelten diese Radien für kurzperiodische Erdbebenstationen und nicht für Breitbandstationen. Für diesen Typ von Erdbebenstationen behält sich der Erdbebendienst Rheinland-Pfalz vor, in Abhängigkeit von der regionalen Bedeutung der Messstation den Radius der Einzelfallprüfung zu erweitern.</p> <p>Der Erdbebenstation Imsbach kommt eine besondere Bedeutung der seismologischen Überwachung zu, da diese das gesamte Mainzer Becken und das Nordpfälzer Bergland abdeckt und eine sehr geringe Bodenunruhe aufweist. Daher wurde hier eine Modernisierung der Station mittels eines Breitbandsensors vorgesehen bzw. der dafür notwendige Sensor wurde bereits beschafft.</p> <p>Insgesamt ist hier von einer Beeinträchtigung der Erdbebenstation Imsbach auszugehen, die zum derzeitigen Zeitpunkt nicht quantifiziert werden kann. Da die Messstation modernisiert wird und als Breitbandstation mit kontinuierlicher Registrierung betrieben wird, ist hier bei einer weiteren Planung von Windenergieanlagen eine Einzelfallprüfung durch einen geeigneten Gutachter / Sachverständigen durchzuführen.</p> <p>Für fachliche Abstimmungen mit dem Gutachter / Sachverständigen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Das LGB wird im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan wie auch im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erneut beteiligt, so dass im weiteren Verfahrensverlauf der aktuelle Sachstand berücksichtigt wird.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>- mineralische Rohstoffe:</p> <p>Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p>	<p>Nach dem vorliegenden Konzeptentwurf sind solche Flächen nicht betroffen.</p> <p>Die Hinweise zu den diversen DIN Normen werden als Hinweis aufgenommen.</p> <p>Im Hinblick auf möglichen Störungen der Erdbebenstation Imsbach erfolgt im Zuge des weiteren Verfahrens zum B-Plan wie auch der Anlagenplanung eine erneute Beteiligung und Abstimmung.</p>
<p>10. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (Schreiben v. 19.04.2022)</p>	
<p>bezüglich des o.a. Bebauungsplanentwurfes werden aus Sicht der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz folgende Anforderungen gestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erschließung der o.a. WKA soll über das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz, teilweise über mehrere Grundstücke verlaufen. In Bezug auf bestehende Wege gehen wir davon aus, dass zur deren Mitbenutzung bzw. Ausbau entsprechende Sondergestattungen der Gebietskörperschaft vorliegen und dass bei der Mitbenutzung von (Eck-)Grundstücken Dritter die entsprechenden Nutzungsrechte von dem/den betroffenen Grundstückseigentümer/n eingeholt sind. 2. Für Wegausbau ist Sorge dafür zu tragen, dass das erforderliche Deckmaterial ebenerdig sowie in einem Mindestabstand von 15-20 cm zu den umliegenden Nutzflächen eingebaut wird. Die Wasserführung ist entsprechend der jeweils vorzufindenden Geländetopographie in der Weise zu gestalten, dass es zu einer möglichst breitflächigen bzw. gleichmäßigen Oberflächenentwässerung kommt, um punktuelle Belastungen anliegender Nutzflächen auszuschließen. 	<p>Die Hinweise betreffen Details der Anlagenplanung, Ausführung und diverser begleitender rechtlicher Regelungen.</p> <p>Diese sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Aus den genannten Punkten ergeben sich keine Hinweise auf Sachverhalte, die dem Vorhaben im Wege stehen, oder in sonstiger Weise im Bebauungsplan berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Um diese Informationen für dem Bebauungsplan zeitlich nachfolgende Verfahren bereitzustellen, werden sie als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>3. Vor der Benutzung von Wirtschaftswegen als Baustraßen ist eine entsprechende Beweissicherung an den Wegen durchzuführen (Videofahrt). Beschädigungen der Wege und Behinderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs sind so weit als möglich zu vermeiden.</p> <p>4. Die Maßnahmenträgerin ist nach unserem Dafürhalten zu einem angemessenen Anteil an der Wegeunterhaltung mit zu beteiligen.</p> <p>5. Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Infrastruktureinrichtungen sind von und zu Lasten des Bauträgers zeitnahe zu beseitigen. Dies gilt auch für evtl. in landwirtschaftlich genutzten Bereichen vorgesehene Sonder- und Nebenbaustellen (wie bspw. Baustellenplätze, Pressgruben, Rohrlagerplätze etc.), für welche nach Abschluss der Bauarbeiten eine Rekultivierung zu Lasten des Projektträgers durchzuführen ist.</p> <p>6. Für Schäden an Kulturen ist ggf. ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen. Sofern dauerhafte Schäden an Grundstücken entstehen und sich nachteilige Auswirkungen bspw. auf Prämienrechte, Kontingente oder vertragliche Vereinbarungen ergeben, sind auch diese von der Maßnahmenträgerin auszugleichen. Sie hat auch für Schäden durch von ihr beauftragte Subunternehmen o.ä. in der direkten Verantwortung gegenüber evtl. betroffenen Landnutzern stehen.</p> <p>7. Baubedingt entfallende oder beschädigte Grenzsteine sind in jedem Fall zu ersetzen und durch eine qualifizierte Vermessungsfachkraft lagegetreu wiederherzurichten.</p> <p>8. Bei erforderlichen Bauwasserhaltungen ist ein Aufspülen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Überlastungen von Vorflutern zwingend auszuschließen. Sollte dies unvermeidbar sein, ist die Maßnahme frühzeitig und einvernehmlich mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern abzustimmen. Daraufhin entstehende Ertragsausfälle/-minderungen sind ebenfalls nach Ziff. 5 u.6 zu entschädigen.</p> <p>9. Soweit für evtl. Leitungsneubauten eine Inanspruchnahme von asphaltierten, betonierten oder geschotterten Wegen o.ä. unvermeidbar werden sollte, ist Sorge für einen adäquaten Ersatz vorhan-</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>dener Deckschichten und Unterbauten zu tragen. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf eine fachgerechte Verdichtung des Untergrundes zu richten. Für die Bauwerke ist eine Gewährleistung gem. S 634a Ziff.2 BGB einzuräumen.</p> <p>10. Beim evtl. Leitungsneubau innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen sind Mutterboden und Erdaushub getrennt voneinander zu lagern, lagegetreu wieder einzubauen sowie eine Rekultivierung der in Anspruch genommenen Nutzflächen vorzunehmen.</p> <p>11. Evtl. notwendige Verlegungen / Änderungen an Drainagen, Brunnen, Beregnungsleitungen- bzw. -anschlüssen und sonstigen landwirtschaftlichen Infrastruktureinrichtungen und sämtliche dadurch hervorgerufenen Aufwendungen / Folgekosten sind ebenfalls von und zu Lasten der Projektträgerin auszugleichen.</p> <p>12. Evtl. erforderliche Hinweisschilder wie bspw. zur Eiswurfgefahr sind so zu stellen, dass sie nicht zu Behinderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs und der Bewirtschaftbarkeit landwirtschaftlich nutzbarer Flächen führen.</p> <p>13. Bezüglich der erforderlichen naturschutzrechtlichen Kompensation für vorhabendbedingt unvermeidbare (Teil-)Versiegelungsmaßnahmen sollen entsprechende naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Hierzu soll ein gesonderter Umweltbericht erstellt werden. Wir bitten darauf zu achten, dass keine landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht werden. Die Landwirtschaftskammer weist in diesem Zusammenhang auf den S Ia (3) Satz 5 BauGB i.V.m. S 15 (3) BNatSchG hin, da bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die agrarstrukturellen Belange besondere Rücksicht zu nehmen ist. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, das landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden. Wir halten diesbezüglich eine weitere Beteiligung unsererseits für erforderlich.</p>	<p>Ein voraussichtlich betroffener Auslauf ist explizit berücksichtigt.</p> <p>Art und Lage des notwendigen Ausgleichs richtet sich wesentlich auch nach den räumlich funktionalen Anforderungen. Die Belange der Landwirtschaft sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, Maßnahmen können aber vielfach in der erforderlichen Weise und Funktionalität nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen umgesetzt werden.</p> <p>Die Maßnahmen wurden inzwischen in Abstimmung mit den Eigentümern und soweit sie nicht zugleich Bewirtschafter sind auch mit diesen konkretisiert. Sie sind so ausgewählt und platziert dass deren Belange berücksichtigt werden.</p>


Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>14. Unabhängig vom Standort der letztendlich durchzuführenden naturschutzfachlichen Kompensation sind bei allen Anpflanzungen die nach dem Nachbarrecht Rheinland-Pfalz gültigen Grenzabstände einzuhalten.</p>	<p>Es gilt das oben Gesagte entsprechend.</p> <p>Die Hinweise werden bei der weiteren Planung berücksichtigt. Sie betreffen allerdings überwiegend Details der Anlagenplanung, Ausführung und diverser begleitender rechtlicher Regelungen und sind für den Bebauungsplan nicht relevant.</p>
<p>11. Planungsgemeinschaft Westpfalz (Mail v. 05.05.2022)</p>	
<p>Der in Rede stehende Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBB / SO Windenergie) liegt zunächst weder in einem Vorranggebiet Windenergienutzung noch in einem durch das LEP IV Rheinland-Pfalz abschließend geregelten Ausschlussgebiet. Es handelt sich nicht um ein Repowering-Verfahren; die derzeit geplante Anlagengesamthöhe liegt bei 245,50 m. Insofern sind im vorliegenden Fall die unmittelbar geltenden Ziele 1 63 g und 1 63 h des LEP IV sowie der Erlass des Mdl zu Mindestabständen näher zu betrachten.</p> <p>Die Vorgabe des Ziels 1 63 g LEP IV zur Errichtung einzelner Windenergieanlagen nur an Standorten, an denen der Bau von mind. drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist, kann angesichts der im räumlichen Verbund stehenden Bestandsanlagen (SO Spreiter Feld) als erfüllt betrachtet werden, auch wenn in der Erweiterung selbst wohl keine weiteren Anlagen errichtet werden könnten.</p> <p>Die Abstandsregelung gem. Z 163 h LEP IV i.V.m. dem Erlass des Mdl vom 25.05.21 wird bei der geplanten Anlagenhöhe von 245,50 m mit dem derzeit relevanten Mindestabstand von 1.100 m ab Mastfuß zu den umliegenden Ortslagen nach unseren Messungen zu erfüllen sein.</p> <p>Entscheidungsrelevante Konflikte mit anderen Festlegungen des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz i.d.F, der 3 Teilfortschreibung 2018 sind zwar nicht festzustellen, wir regen aber dringend an, den Geltungsbereich des VBB um den in nachfolgender Abbildung (Ausschnitt mit Sonderdarstellung des</p>	<p>Die eigenen Messungen bestätigen, dass die Abstände eingehalten werden.</p> <p>Nachdem sich bei der weiteren Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahmen gezeigt hat, dass Flächen nördlich des Sondergebietes, in</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="181 328 1312 395">ROP zur Verdeutlichung) nördlich gelegenen Saum des Vorrangs Regionaler Biotopverbund (Fläche ca. 1 ha) zu reduzieren.</p>  <p data-bbox="181 979 1312 1015">Aus Sicht der Regionalen Raumordnung werden insgesamt keine Bedenken vorgetragen</p>	<p data-bbox="1312 328 2065 430">denen die angesprochenen Festlegungen liegen, auch für Ausgleichsmaßnahmen nicht benötigt werden, wird der Geltungsbereich auf die als Sondergebiet festgesetzten Flächen reduziert.</p> <p data-bbox="1312 995 2065 1031">Wird zur Kenntnis genommen</p> <p data-bbox="1312 1094 2065 1161">Der Geltungsbereich wird auf die als Sondergebiet festgesetzten Flächen reduziert.</p> <p data-bbox="1312 1177 2065 1244">Die übrigen Punkte werden zur Kenntnis genommen. Konsequenzen für die Planung ergeben sich daraus nicht.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
12. SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (Schreiben v. 05.05.2022), Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Wasserbehörde (Schreiben v. 16.05.2022: schließt sich der Stellungnahme SGD an)	
<p>1. Oberflächenentwässerung</p> <p>Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Flächenversiegelung durch Baumaßnahmen verändert definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.</p> <p>Den Ausführungen in der Vorhabenbeschreibung auf den Wasserhaushalt (5.1.3, Seite 17) ist zu entnehmen, dass weder durch die Windenergieanlagen (WEA) selbst noch durch die Zuwegungen oder die Kranstellplätze mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen und Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildung zu rechnen ist. Die entstehende Flächenversiegelung führt demnach nicht zu Beeinträchtigungen des Oberflächenabflusses, wenn wasserdurchlässige Befestigungen gewählt werden (z. B. Schotter) und ansonsten eine breitflächige Versickerung abfließenden Wassers im umliegenden Gelände vorgesehen ist. Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter, breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird</p> <p>Ich gehe ich davon aus, dass durch den Neubau des Solarparks bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden müssen (z. B. Einleitung in ein Gewässer)</p> <p>2. Bodenschutz</p> <p>Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Bezeichnung Solarpark ist offenkundig ein Schreibfehler. Die Aussage kann aber sinngemäß plausibel auch auf die geplante Anlage übertragen werden. Eine Einleitung ist nicht vorgesehen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren (z. B. durch Schließung von Baulücken, Nutzung von Entsiegelungspotentialen und Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen). Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sollte dies bei der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz).</p> <p>Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Konsequenzen für die Planung ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>13. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.GNOR (Schreiben v. 20.04.2022) Pollichia Kreisgruppe Donnersbergkreis, Kirchheimbolanden (Schreiben v. 06.05.2022 mit Verweis auf GNOR))</p>	
<p>hier handelt es sich um ein Bauplan der im räumlichen Verbund zu den bereits stehenden 3 WEA Anlagen Spreiterhof zu sehen ist. LEP 4.</p> <p>Somit müssen die bestehenden Anlagen und die hier beantragte Anlage als Gesamtheit zur Beurteilung herangezogen werden.</p> <p>Fledermäuse:</p> <p>Eine punktuelle Erfassung an dem Anlagenstandort steht nicht im Fokus einer Untersuchung, da es sich bei Fledermäusen um eine hochmobile Tiergruppe handelt und somit die Gesamtbetrachtung des Untersuchungsgebietes im Vordergrund steht.</p>	<p>Die Umweltauswirkungen der bestehenden Anlagen wurden im Zuge der dort bestehenden Anlagengenehmigung geprüft und sind nicht erneut zu untersuchen. Soweit dies fachlich geboten ist, werden die bestehenden Anlagen als Vorbelastung mit berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere auch die Berechnung der Schallimmissionen und des Schattenwurfs.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass im Zuge der Genehmigung der bestehenden Anlagen Vorsorge dafür getroffen wurde, dass eine Beeinträchtigung von Fledermäusen bzw. deren Population im Sinn des</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Erst durch die Ermittlung der Aktivitätsdichte (saisonal, in der Balz/ Paarungsphase, Schwarmzeit etc.) und der Funktionsräume kann eine objektive Beurteilung erfolgen.</p> <p>Aufgrund der Nähe zum Waldrand und des teilweisen Ausbaus des Hohlweges als Zufahrt ist in diesem Bereichen mit einem hohen Konfliktpotential zu rechnen.</p> <p>Die vorliegende Planung läßt zwar keinen Verlust von Waldflächen erwarten, jedoch ist aufgrund der Nähe zum Waldrand mit Störungen der Quartiere, Beeinträchtigung der Balzquartiere etc. mit Sicherheit zu erwarten.</p> <p>In S44 Abs. 1 Nr. 3 gilt, dass nicht nur eine direkte Zerstörung der Quartiere zum Eintreten des Verbotstatbestandes führen kann, sondern auch der Verlust essentieller Jagdhabitats, Der räumlichen Zusammenhang zwischen Fortpflanzungs-, Ruhestätten und Jagdhabitat muss weiterhin erfüllt sein.</p> <p>Zerstörungen von diesen Funktionsräumen sind unzulässig. Für die Zuwegung ist eine teilweise Rodung und Aufastung erforderlich.</p> <p>Der Hohlweg mit seiner Struktur in der Gesamtheit ist eine wichtige Leitlinie aller hier vorkommenden Fledermausarten und sollte in seiner Gänze erhalten bleiben.</p>	<p>besonderen Artenschutzes – soweit erforderlich – durch geeignete Maßnahmen vermieden wird. Art und Dauer der Untersuchungen stellen sicher, dass für die geplante Anlage auch unterschiedliche jahreszeitliche Aktivitäten bereits im Vorfeld erkannt und berücksichtigt werden können. Zu den Erfassungen gehört auch eine Kartierung von Höhlenbäumen 2022. Das vorgesehene Monitoring wird dieses Bild noch weiter abrunden.</p> <p>Die Funktion des Waldrandes als Leitstruktur ist im Gutachten erläutert und auch bei der Konfliktbewertung berücksichtigt.</p> <p>Die vorhandenen Abstände, v.a. auch durch die Höhe der geplanten Anlage lassen keine Konflikte erkennen, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen. Im Rahmen des vorgesehenen Monitorings wird geprüft, ob darüber hinaus ggf. gezielte Einschränkungen der Betriebszeiten notwendig und sinnvoll sind, um eventuelle Risiken noch weiter zu reduzieren.</p> <p>Mögliche Störungen und Tötungsrisiken entlang der Zufahrt sind nur marginal und können z.B. durch Nachkontrollen potenzieller Quartiere vermieden werden. Der Gehölzstreifen bleibt als Leitstruktur erhalten und wird nur in kleinen Teilabschnitten unterbrochen bzw. etwas verkürzt. Als kurzfristiger Ersatz für Lebensraumstrukturen sind Quartierkästen vorgesehen, längerfristig werden auch Gehölzneupflanzungen im Bereich der zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen diese Funktion ersetzen können.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Zur Minimierung des Störungs,-Tötungsverbotessollten Alternativen in der Zuwegung und Standort geprüft werden.</p> <p>Eine Alternative wurde nicht geprüft. Diese ist jedoch vorhanden, ohne das Ackerflächen oder essenzielle Strukturen der Fledermäuse dauerhaft (Hohlweg) in Anspruch genommen werden müssen. Auch temporär ist der Ausbau des Hohlwegs eine essenzielle Störung, da wichtige Leitstrukturen, bedingt durch die beanspruchte Breite dauerhaft beeinträchtigt werden.</p> <p>Alternativ:</p> <p>Eine Schleppkurve am Weg Imsweiler FI 2152/ 3. Dieser Weg weiterführend bis zum Waldrand und in abgeflachter Schleppkurve am Waldrand entlang zur Stellfläche. Dörnach, FI 1566 könnte ganz herausgenommen werden und weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Der Unterschied der Streckenführung beträgt ca. 45m und dürfte auch wirtschaftlich eine Alternative darstellen. Da der Typ der Anlage und die Beschaffenheit offen gelassen werden, ist eine Verlegung der temporär beanspruchten Zufahrtswege, aber auch die Abmessung der Kranstellflächen noch variabel. Dies sollte jedoch im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p> 	<p>Eine Verlegung der Zuwegung in der vorgeschlagenen Weise, mit insgesamt stärkeren Eingriffen in den Boden erscheint nicht begründet und wurde bereits in anderen Abwägungen hier entsprechend behandelt und als nicht sinnvoll eingestuft (siehe Nr.3).</p> <p>Die vorgeschlagene Trasse würde die Neuversiegelung durch eine dort vorgeschlagene Wegführung südlich parallel zum bestehenden Weg (ca. 1.000 m²) sogar noch übersteigen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Rotmilan</p> <p>Die Raumnutzungsanalysen (RNA) für Rotmilane der umliegenden Windkraftprojekte (vergl. Gundersweiler/ Bisterschied) und persönliche Flugbeobachtungen zeigen eine hohe Nutzungsintensität von ca. 70% im Bereich der bestehenden und der geplanten Anlagen. Neben den Brutplätzen sind in allen Erfassungsjahren Ansammlungen von Nichtbrütern bzw. Rotmilanschlafplätze in dem untersuchten Raum im Spätsommer/Herbst nachgewiesen.</p> <p>Ziel einer RNA ist es bei rechtlich genauer Auslegung in Bezug auf §44 BNatSchG die Nahrungshabitate und regelmäßig genutzte Aufenthaltsorte der Rotmilanvorkommen zu ermitteln und die Aufenthaltswahrscheinlichkeit abzuschätzen, um den Tatbestand des Tötungsverbot zu einschätzen zu können.</p> <p>Eine Funktionsraumanalyse für den gesamten Rotmilanbestand und nicht nur einzelne Brutpaare soll im Focus liegen. Dies beinhaltet auch Nichtbrüter/Brutabbrecher. Isselbacher et al. 2018, Rotmilan-Leitfaden rlp. Diese Gesamtbetrachtung ist nicht erfolgt.</p> <p>Aufgrund dieser eklatanten Fehler, besteht in dem gesamten Windpark ein signifikant, erhöhtes Tötungsrisiko, welches nunmehr bei dem Bau und Plan dieser Anlage berücksichtigt und im immissionsschutzrechtlichen Verfahren geheilt werden sollte. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung</p>	<p>Die Untersuchung erfolgte nach den einschlägigen Richtlinien und Methoden durch systematische und auch nachvollziehbar dokumentierte Beobachtung. Die Bewertung bezieht sich dabei tatsächlich auf einzelne konkrete Individuen, die den Raum regelmäßig nutzen und dadurch je nach Häufigkeit und Dauer einem signifikant höheren Tötungsrisiko unterliegen können. Dies ist typischerweise für Brutpaare auf Nahrungssuche der Fall, wenn Lage, Gelände und verfügbare Futterquellenausreichend attraktiv sind.</p> <p>Für einzelne, sporadisch im Gebiet umherstreifende Rotmilane ist ein signifikant höheres Tötungsrisiko in diesem Sinn in aller Regel nicht gegeben.</p> <p>Was die Einwanderin unter einer Nutzungsintensität von 70% versteht, wird leider nicht näher erläutert und dokumentiert. Aus dem Zusammenhang lässt sich vermuten, dass möglicherweise gemeint ist, dass sie in etwa 2/3 aller Fälle, in denen sie im Bereich des bestehenden Windparks und der neu geplanten Anlage unterwegs war, Rotmilane beobachtet hat. Selbst wenn dies zutrifft, ist dieser Wert ohne genaue Kenntnis zu Jahreszeit, Zahl der Begehungen und Angaben dazu, wo die Beobachtungen genau stattfanden und ob es sich immer um die gleichen oder ganz verschiedene Exemplare handelt nicht sinnvoll mit den Eckwerten für systematische Raumnutzungsanalysen vergleichbar. Er wird in jedem Fall durch die Untersuchungen des Fachgutachtens nicht bestätigt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
14. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landes Aktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz eV (Schreiben v. 05.05.2022)	
<p>Nach Prüfung der uns zugänglichen Unterlagen bestehen unsererseits aus landespflegerischer Sicht folgende Bedenken gegen die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes:</p> <p>Laut der Vorhabensbeschreibung kann für die Zufahrt zu der geplanten WEA überwiegend auf Wege zurückgegriffen werden, für die bereits im Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark ein Ausbau stattgefunden hat. Ab etwa der Zufahrt zu der westlich des Geltungsbereichs bestehenden Anlage könne ebenfalls auf einen bestehenden befestigten Weg zurückgegriffen werden, der in diesem Abschnitt etwas verbreitert werden müsse. Erst auf Höhe der Kranmontagefläche müsse eine Zufahrt über die dortige Böschung zu der geplanten Anlage neu gebaut werden.</p> <p>Wir sind der Auffassung, dass dieser Ausbau des Weges nicht erfolgen soll und nicht erfolgen muss. Der bestehende Weg soll in seiner derzeitigen Ausformung erhalten werden, da er mit seiner Leitstruktur wichtige Aufgaben im Planungsgebiet erfüllt.</p> <p>Alternativ schlagen wir vor, dass ab etwa der Zufahrt zu der westlich des Geltungsbereichs bestehenden Anlage die Zuwegung zu der geplanten Anlage ausschließlich über das Grundstück mit der Flur-Nr. 1566 erfolgen soll. Mit technischen Hilfsmittel, wie z.B. mobile Platten kann eine temporäre Zuwegung in Verlängerung der Kranaufstellfläche ermöglicht werden.</p> <p>Unsererseits sind in dem Planungsgebiet keine Planungen eingeleitet bzw. beabsichtigt.</p>	<p>Die Zufahrt zu der Anlage muss aus Sicherheitsgründen, wie auch zur Wartung dauerhaft, ohne zeitlichen Vorlauf und auch bei ungünstiger Witterung und ohne lange Vorlauf- und Vorbereitungszeiten erreichbar sein. Ein nur temporär verfügbarer Weg reicht dazu nicht aus. Wie der dauerhaft vorgehaltene Kranstellplatz verdeutlicht, umfasst dies nicht nur die Zufahrt mit kleineren Fahrzeugen oder eine fußläufige Erreichbarkeit für Wartungspersonal sondern auch umfangreichere Arbeiten. Um die dauerhaften Eingriffe zu minimieren wird die Zufahrt soweit ausgebaut, dass sie für Standardfahrzeuge nutzbar ist (4 m Breite mit Aufweitung auf 7,5 m in Kurven). Für Sondertransporte mit größeren Dimensionen, wird bei Bedarf eine temporäre Zufahrt durch Plattenwege hergestellt.</p> <p>Eine alternative Wegführung entlang der Ackerflächen südlich des bestehenden Wegs wäre mit zusätzlicher Flächeninanspruchnahme in einer Größenordnung von mindestens etwa 1.000 m² verbunden (250 m Wegelänge bei 4 m Breite zuzüglich Bankette, Böschungen etc.).</p> <p>Dem stehen nur vergleichsweise geringe Eingriffe in den Gehölzstreifen gegenüber, die die Funktion als Leitstruktur nicht wesentlich beeinträchtigen.</p> <p>Die geforderte Verlegung der Zuwegung wird aus den genannten Gründen als nicht notwendig erachtet.</p>

Bebauungsplan „Windpark Spreiter Feld Ost“

Stadt Rockenhausen

Abwägungsvorschläge
zu den Stellungnahmen
aus der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB

Aufstellungsvermerk

Bearbeitung:

Jürgen Stoffel
Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung

Kaiserslautern, den 18.08.2022

i.A. J. Stoffel

Gesellschaft für Landschaftsanalyse und
Umweltbewertung mbH